

GESUCH für temporäre Reklamen (3-fach einreichen)
an Gemeindeverwaltung, Luzernerstrasse 3, 6146 Grossdietwil

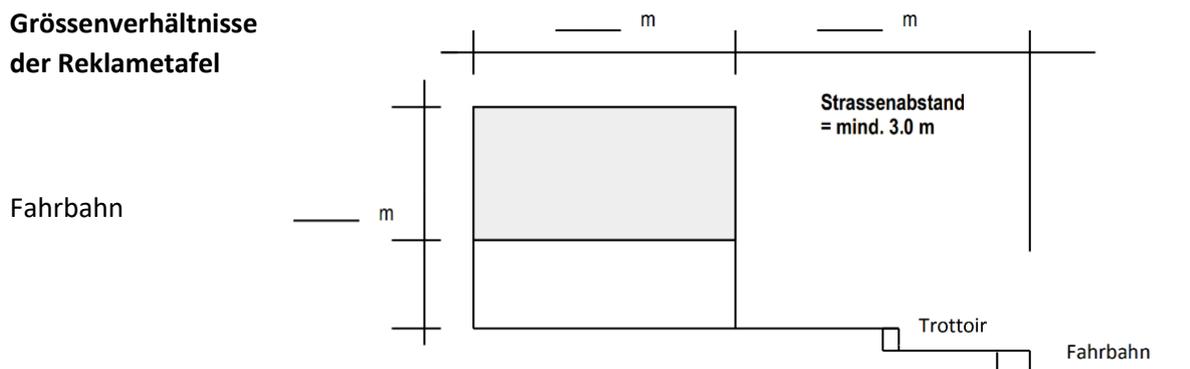
Gesuchsteller _____
(Verein / Institution,
Name, Vorname, Adresse) _____

Anlass _____

Standorte	Grundstück Nr.	Strasse, Liegenschaft	Grundstückeigentümer
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Standdauer von _____ bis _____

**Grössenverhältnisse
der Reklametafel**



Ort, Datum _____ **Gesuchsteller** _____

Beilagen(3-fach) _____ **Grundeigentümer** _____
 Situationsplan 1:500

Reklamebewilligung

Gestützt auf § 7 der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 bewilligt Ressort Bau die vorerwähnte(n) Reklametafel(n) unter Vorbehalt der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Grossdietwil Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Grossdietwil

Zustellung am: _____

1. Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von Temporären Reklamen sind folgende Bedingungen und Auflagenverbindlich einzuhalten:

- 1.1 **Es ist ein Mindestabstand zur Strasse gemäss § 84 des kantonalen Strassengesetzeseinzuhalten. Dieser Mindestabstand beträgt zu Kantonsstrasse 6 m, zu Gemeindestrasse 5m, zu Güterstrasse 4 m, zu Privatstrasse 4 m und zu Wegen 2 m.**
- 1.2 Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklametafeln sind nicht zulässig.
- 1.3 Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorfläche) darf nicht überwiegen.
- 1.4 Die Ausführung der Reklametafeln hat gemäss den vorstehenden Angaben zu erfolgen. Wer Reklamen aufstellt oder anbringt, die nicht den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung entsprechen, wird gemäss § 25 der Reklameverordnung Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung (Art. 114).
- 1.5 Die zulässige **Standdauer** von temporären Reklamen beträgt **maximal zwei Monate**. Die Bewilligung der vorerwähnten Reklame ist für die auf der Vorderseite angegebene Standdauer **befristet**. Reklamen sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend zu entfernen.
- 1.6 Die Grundeigentümerschaft hat zwingend zuzustimmen. Grundeigentümer können auf dem kantonalen Geoportal (<https://www.geo.lu.ch/map/grundbuchplan/>) ermittelt werden.

2. Gebühren

- Bei Reklamen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern haben die Gesuchsteller folgende Gebühren inkl. Porto einzuzahlen:
- Die Rechnung wird separat zugestellt.

Fr. _____

3. Zustellung an:

- Gesuchsteller
- Grundeigentümer
- Bauverwalter Grossdietwil
- Gemeindeammannamt Grossdietwi